

können. Zudem sind auch die S. Schulen der verschiedenen Missionen in einem geblühenden Zustande. Freilich sind auch im Ganzen manche Hindernisse zu bezeichnen, aber wir wollen sie im Namen Gottes überwinden.

Ferner möchten wir hiermit auch der Frauen Missions-Gesellschaft gedenken, da wir glauben, daß auf diese Weise viel Gutes gewirkt, und auch reichliche Unterstützung erzielt werden kann. Wir sind deshalb der Ansicht, daß da, wo sich noch keine solche Vereine befinden, ein Versuch sollte gemacht werden, indem der betreffende Prediger die Schwestern der verschiedenen Gemeinden dazu aufmuntert und anreizt, solche Vereine zu bilden.

Schließlich sei es unser ernster Wunsch, daß die Kirche anhaltend und vereinigt für die Ausbreitung des Werkes Gottes bete, und wir auch in dieser Weise unsere hohe Pflicht erfüllen möchten.

H. Thomas,	} Committee.
G. F. Haist,	
Geo. Braun,	

3. Wurde Aliboro Mission auf eigenen Wunsch hin zum Bezirk verwandelt.

4. Wurde Milbmay Mission zur Station gemacht.

5. Beschlossen, daß der Schatzmeister der Missions-Gesellschaft die Anerkennung und den Dank dieser Gesellschaft aussprechen soll gegen alle solche Personen, deren Freunde Vermächtnisse und dgl. mehr für diesen Körper bestimmen sollten, und daß er es auf schriftliche Weise thue, beides direkt und indirekt.

6. Vertagte sich die Gesellschaft bis zum 20sten April, 1893, Nachmittags 2 Uhr, zu St. Jacobs, Ont.

A. D. Haist,
Secretär.

Wohlthätigkeits-Verein der Canada Conferenz der Ev. Gemeinschaft.

Constitution.

Artikel I.—Diese Gesellschaft soll heißen: Der Wohlthätigkeits-Verein der Canada Conferenz der Ev. Gemeinschaft von Nord Amerika.

Artikel II.—Der Zweck dieses Vereins soll sein: Vermächtnisse und Gelder in Empfang zu nehmen, die der Conferenz übergeben werden, um die dienstunfähigen Prediger, ihre Wittwen und Familien zu unterstützen.

Artikel III.—Die Beamten dieses Vereins sollen sein: Ein Präsident, ein Schatzmeister und ein Secretär, die jährlich von dem Verein erwählt werden sollen.

Artikel IV.—Die Pflichten der Beamten sind wie folgt: Der Präsident soll bei jeder Versammlung des Vereins den Vorsitz führen. Der Schatzmeister soll alle Gelder und etwaige Dokumente in Empfang nehmen und im Verwahr halten, nach Anweisung des Vereins auszahlen, und einen jährlichen Bericht vom Zustand der Kasse vorlegen. Der Schreiber soll die Verhandlungen des Vereins führen und in ein Buch eintragen.

Artikel V.—Die Sitzung des Vereins soll zu einer schiedlichen Zeit bei der jährlichen Conferenz-Sitzung abgehalten werden.

Artikel VI.—Diese Constitution kann nur durch zwei Drittheil der Stimmen verändert oder verbessert werden.